

Eingereicht durch:	Amt für Bürgerservice sowie Stadt - und Gemeindeentwicklung	Datum:	01.02.2022
--------------------	---	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Reitwein	16.02.2022	öffentlich

Aufstellungsbeschluss für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Reitwein und Podelzig gemäß § 204 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reitwein beschließt einen gemeinsamen Flächennutzungsplan mit der Gemeinde Podelzig gemäß § 204 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit den Beteiligten abzuschließen.

Der für die Projektförderung benötigte anteilige Finanzierungsanteil, als Eigenanteil der Gemeinde, wird in den Haushaltsplan 2022 und ff. aufgenommen.

Sachdarstellung:

Für die Gemeinde Reitwein liegt der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 04.10.2005 vor.

Das Land Brandenburg bietet mit der Bekanntgabe der Planungsförderrichtlinie 2020-PFR 2020 vom 06.01.2021 u.a. die Möglichkeit der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von gemeinsamer Flächennutzungsplanung, Bebauungsplänen und planerischer Maßnahmen der Landesentwicklung sowie der Projektkoordination / dem Projektmanagement von Planungsprozessen im Land Brandenburg.

Mit dieser Landesförderung sollen die Kommunen dabei unterstützt werden, schneller Planungsrecht zu schaffen, damit mehr (sozialer) Wohnungsbau und wirtschaftliche Ansiedlungen möglich sind. Auch der Ausbau erneuerbarer Energien, der Verkehrsinfrastruktur und des Mobilfunks benötigt planungsrechtliche Grundlagen. Die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplanung) ist Voraussetzung für eine integrierte städtebauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden in Brandenburg. Darüber hinaus, ist ein wesentliches Ziel der Richtlinie, die kommunale Selbstverwaltung und die damit verbundene örtliche Planungshoheit zu stärken.

Für die gemeinsame Flächennutzungsplanung, welche im Schwerpunkt A der Förderrichtlinie verankert ist, ist ein Zuwendungsanteil von maximal 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 150.000 Euro, möglich.

Eine erste, sehr grobe Kostenschätzung sagt aus, dass u.U. vermutlich pro Gemeinde im maximalen mit bis zu 300 T€ gerechnet werden muss. Der sich daraus ergebende Eigenanteil wird auf 4 Haushaltsjahre verteilt. Nach diesen 4 Jahren muss der FNP rechtskräftig vorliegen.

Bei erfolgreicher Fördermittelzuweisung könnte der vorhandene FNP von 2022 bis 2026 aktualisiert und als ein gemeinsames Planinstrument dargestellt werden. Der FNP dient als Grundlage zur Aufstellung von Bebauungsplänen bei der Schaffung von zukünftigem Baurecht.

Die Anträge für das Programmjahr 2022 sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Bauen und Verkehr, bis spätestens 31.03.2022 einzureichen. Zur Antragstellung ist es notwendig, dass ebenfalls eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden vorliegt.

Unterschrift Amtsdirektor


Fachamt